



KINDER SCHÜTZEN

Eine Information für
ehrenamtliche Gruppenleiter*innen
und Mitarbeiter*innen in der kirchlichen
Kinder- und Jugend(verbands)arbeit



Katholische
Landesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz
Nordrhein-Westfalen e. V.



BDKJ
Bund der Deutschen
Katholischen Jugend
Nordrhein-Westfalen

Impressum

Diese Information wird herausgegeben vom
**Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) –
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**
Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf
Telefon: 0211 44935-0

In Zusammenarbeit mit der
**Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.**
Schillerstr. 44 a, 48155 Münster
Telefon: 0251 54027

Verfasserin: Prof. Dr. Claudia Bundschuh
Überarbeitung: Ilka Brambrink, Matthias Kornowski
Gestaltung: Adrian Brachmann, www.grafik.noemat.de
Druck: wir-machen-druck.de

Bildnachweis:

Titelseite: iStock/PetrBonek, S.5: iStock/Raluca Ioana Cohn,
S.6: pexels/pixabay, S.7: freepik/master1305, S.9: AdobeStock/volulol,
S. 10: photocase/go2 (Bearb. A.Brachman), S. 13: freepik/ freepik
(Bearb. A.Brachman), S. 16/17: iStock/Ruslanshug,
S. 20: iStock/Valeriy_G (Bearb. A.Brachman), S.23: Ranta Images

Düsseldorf/Münster 2021 (6., überarbeitete Auflage)

Der BDKJ NRW e.V. und die BDKJ Diözesanverbände
in Nordrhein-Westfalen gehören zusammen mit an-
deren Verbänden zur Katholischen Landesarbeitsge-
meinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.

Diese Landesarbeitsgemeinschaft hilft gerne weiter:

- Sie liefert kostenfrei Informationen
(Fachpublikationen) zum Thema.
- Sie besorgt in Einzelfällen eine sachkundige
Referent*innen.
- Sie vermittelt auf Anfrage einen örtlichen Kontakt.
- Sie gibt zu allen Kinder- und Jugendschutzthemen
Infos und Materialien heraus.

Hier könnt Ihr Euch über das Angebot informieren:
www.thema-jugend.de

Ein Wort zuvor

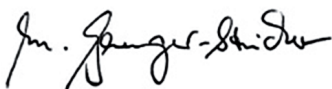
Seit der ersten Veröffentlichung der Handreichung „Kinder schützen“ im Jahr 2007 ist die gesellschaftliche und fachliche Aufmerksamkeit für Kindeswohlgefährdung stark angestiegen. Alle Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen der (Erz-)Bistümer müssen in der Prävention von sexualisierter Gewalt geschult werden, wenn sie in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen oder Leitungsverantwortung haben. Darüber hinaus haben die katholischen Träger die vorgeschriebenen Institutionellen Schutzkonzepte in Kraft gesetzt oder werden dieses bald tun. Auch wenn diese Bemühungen zeigen, dass (kirchliche) Institutionen und Verbände auf einem guten Weg zu einem höheren Bewusstsein für Kindeswohlgefährdungen sind, liegt unser Bestreben vor allem in der Verbesserung der aktiven Präventionsarbeit.

Wir sehen die Notwendigkeit, sich im Rahmen der Jugendarbeit und insbesondere bei den Ausbildungen von Gruppenleiter*innen intensiv mit dieser Thematik zu beschäftigen.

Aus diesem Grund haben die Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. und der BDKJ NRW e.V. diese Handreichung nun in der sechsten geänderten Auflage veröffentlicht. Durch sie wollen wir sowohl Sachinformationen als auch Anregungen geben, wie mit dieser Problemlage umgegangen werden kann.

Mit dieser Arbeitshilfe möchten wir Gruppenleiter*innen praktische Anregungen zur Abwehr von Kindeswohlgefährdungen geben und Anlaufstellen benennen, die eine fortführende Beratung gewährleisten können.

Wir freuen uns über Rückfragen und Anregungen und unterstützen euch in dem Vorhaben, die Rechte der Kinder zu stärken.



Prof.:in Dr. Marianne Genenger-Stricker
Vorsitzende der Katholischen
Landesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.



Max Pilger
Landesvorsitzender
BDKJ NRW e.V.

Kindeswohl(gefährdung) – was heißt das eigentlich?

Wenn Kinder die Fürsorge, Zuwendung und Förderung erfahren, die sie brauchen, um körperlich, seelisch und geistig gesund zu bleiben, geht es ihnen gut. Es sind die Voraussetzungen dafür gegeben, dass sie sich zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können. Leiden Kinder so sehr Mangel oder werden sie körperlich oder seelisch so sehr verletzt, dass eine Schädigung ihrer Gesundheit droht oder schon gegeben ist, so sprechen wir von einer Kindeswohlgefährdung.

Diese auf den ersten Blick sehr einfache Unterscheidung ist im Alltag mit Kindern nicht immer ganz leicht zu treffen. Vielmehr sind wir in jedem Einzelfall gefordert, im besten Interesse von Kindern zu prüfen, ob bestimmte Auffälligkeiten tatsächlich von einer Kindeswohlgefährdung herrühren oder vielleicht auch ganz andere Ursachen haben.

Sind die Flecken, die manchmal sichtbar werden, wenn sie einen Rock trägt, ein Hinweis darauf, dass das 7-jährige Mädchen geschlagen wird, kloppt sie sich neuerdings etwa mit Schulkameradinnen oder hat sie wieder mit dem Geräteturnen angefangen?

Ist ein 11-jähriger Junge zurzeit so launisch und aggressiv, weil er zu Hause große Probleme hat, gibt's Ärger in der Schule, gefällt es ihm in der Gruppe derzeit nicht so gut oder sind das die ersten Vorboten der Pubertät?



Orientierung für die Beurteilung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, bieten uns einerseits Grundkenntnisse über die Bedürfnisse von Kindern bzw. über das, was sie im Einzelnen brauchen, um sich gesund entwickeln zu können. Hilfreich sind andererseits aber auch Grundkenntnisse über das, was Kindern schadet, also über die Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung.

Was Kinder brauchen

Alle Menschen haben bestimmte Grundbedürfnisse. Deren Befriedigung ist für das körperliche, psychische und geistige Wohlbefinden und die Entfaltung der Persönlichkeit grundlegend.

Anders als Erwachsene benötigen Kinder zur Befriedigung dieser Bedürfnisse noch mehr Unterstützung. Sie brauchen altersentsprechende Hilfestellung, Anleitung und Begleitung durch ihre Familie und andere Bezugspersonen (z. B. Erzieher*innen, Lehrer*innen,

soziale Fachkräfte), denen sie zur Erziehung, Betreuung und Bildung anvertraut sind.

Zu den Grundbedürfnissen zählen zunächst die physiologischen Bedürfnisse. Kinder brauchen Nahrung, Hygiene, einen Schlaf-Ruhe-Rhythmus und körperliche Zuwendung.

Zu den psychischen Grundbedürfnissen gehören nach Klaus Grawe (2002):

Das Bedürfnis nach Bindung

Kinder brauchen die Erfahrung von Zugehörigkeit und zwischenmenschlicher Nähe durch verlässliche, emotional zugewandte Beziehungserfahrungen von Anfang an, um einen sicheren Bindungsstil aufzubauen und ein Vertrauen in sich und andere zu entwickeln.

Das Bedürfnis nach Orientierung und Kontrolle

Kinder brauchen die Erfahrung, Einfluss auf das eigene Leben zu haben, bestimmte Entwicklungen vorhersehen und einschätzen zu können, um die Überzeugung der Selbstwirksamkeit zu entwickeln.





Das Bedürfnis nach Selbstwertschutz und Selbstwerterhöhung

Kinder brauchen grundsätzlich Wertschätzung und von den engsten Bezugspersonen das Gefühl von bedingungsloser Liebe, um sich als wertvoll, geliebt sowie kompetent wahrzunehmen und ein positives Selbstwertgefühl zu entwickeln.

Das Bedürfnis nach Lustgewinn und Unlustvermeidung

Kinder brauchen die Erfahrung, lustvolle Erlebnisse herstellen und unschöne, schmerzhaft Erfahrungen verhindern zu können und Hilfestellung beim Erlernen von Strategien, um auch Misserfolge zu bewältigen.

Formen von Kindeswohlgefährdung

Nicht immer sorgen die zuständigen Erwachsenen dafür, dass die Bedürfnisse von Mädchen und Jungen hinreichend Erfüllung erfahren. Immer wieder werden Fälle bekannt, in denen das Wohlergehen von jungen Menschen durch gravierende Mangelereignisse oder Gewalterlebnisse beeinträchtigt wird.

Kindesvernachlässigung

Unterlassen Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen wiederholt oder andauernd das fürsorgliche Handeln, das zur Sicherstellung der körperlichen und geistigen Entwicklung eines Kindes notwendig wäre, so sprechen wir von Vernachlässigung. Sie zeigt sich beispielsweise in einer unzureichenden Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, unterlassener Gesundheitsfürsorge oder durch witterungsunangemessene Kleidung. Sie kann aber auch zum Ausdruck kommen in fehlender Wärme und Geborgenheit, in fehlender Ansprache und Anregung des Kindes oder in einem Desinteresse für die Alltagsgestaltung eines Kindes insgesamt.

Ein 8-jähriger Junge ist morgens immer einer der Ersten in der Schule. Denn in seiner Schule gibt es vor dem Unterricht täglich ein Frühstück, zuhause ist der Kühlschrank meistens leer. Den Unterricht mag er fast in jedem Fach, nur hat er oft nicht die richtigen Schulhefte dabei. Gut ist, dass der Sportlehrer eine Kiste hat mit liegen gebliebenen Sportklamotten, die er ausleihen darf. Manchmal bringt er zwar eine Jogginghose mit, die steht aber oft schon fast vor Dreck, weil er die auch anhat, wenn er nachmittags noch draußen Fußball spielt.

Erziehungsgewalt und Misshandlung

Als Erziehungsgewalt werden vergleichsweise leichte körperliche und seelische Bestrafungen von Kindern bezeichnet, die erzieherisch gedacht sind und das Kind eigentlich nicht schädigen sollen, dies aber potentiell tun. Dazu zählen beispielsweise leichte



Ohrfeigen, aber auch verbale Abwertungen, die erniedrigend oder herabwürdigend wirken.

Zu Misshandlungen werden massivere Formen der Gewalt gezählt, bei denen körperliche und seelische Verletzungen bewusst herbeigeführt oder mindestens in Kauf genommen werden. Dazu gehören z. B. Tritte, Prügel, Stöße, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, aber auch beispielsweise die dauerhafte Unterbindung sozialer Kontakte zu Gleichaltrigen, die wiederholte Herabsetzung der kindlichen Fähigkeiten und der kindlichen Persönlichkeit oder das fortlaufende Ignorieren des Kindes. All das vermittelt dem Kind das Gefühl, wertlos, ungewollt, nicht liebenswert zu sein.

Ein 12-jähriges Mädchen hat oft Stress mit ihrer Mutter. Immer soll sie sich um ihre kleinen Brüder kümmern und findet dabei kaum Zeit, um auch mal mit ihren Freundinnen was zu unternehmen. Als sie mal wieder heulend aus der Küche stürmt und wütend die Tür zu knallt, kommt ihr die Mutter wie so oft nach. Sie packt sie so hart am Arm, dass es einen blauen Fleck gibt und droht ihrer Tochter damit, demnächst das Jugendamt einzuschalten und dafür zu sorgen, dass sie aus der Familie verschwindet, wenn sie weiter so rumzickt.

N E I N

H E I S S T

N E I N

Sexualisierte Gewalt

Kinder haben eine eigene kindliche Sexualität, die sich deutlich von der Sexualität der Erwachsenen unterscheidet. Sie sind neugierig und entdecken mit Spannung ihren eigenen Körper, den Körper von Gleichaltrigen und die körperlichen Veränderungen im Laufe ihrer Entwicklung. Ihre Sexualität ist aber noch nicht in der Form ausgebildet, dass sie bereits eigene Vorlieben für Verhaltensmuster und Sexualpartner*innen bei sich wahrnehmen und einordnen können, was Jugendliche oder Erwachsene mit konkreten sexuellen Handlungen bezwecken.

Sexualisierte Gewalt umfasst daher nicht nur sexuelle Handlungen, die gegen den Willen des Kindes vorgenommen werden, sondern auch Handlungen, denen ein Kind aufgrund seines körperlichen, emotionalen, sprachlichen oder geistigen Entwicklungsstandes noch nicht wissentlich zustimmen kann. Sie kann mit und ohne Körperkontakt und auch nur auf

verbaler Ebene stattfinden. Mögliche körperliche Gewalthandlungen sind z. B. sexuell motivierte Küsse, Berührungen im Intimbereich oder Geschlechtsverkehr bzw. Oral- und Analverkehr. Sie können aber auch in der Form begangen werden, dass das Kind veranlasst wird, an sich selbst sexuelle Handlungen vorzunehmen oder zuzuschauen, während der/die Täter*in sexuelle Handlungen an sich vornimmt. Zu den bekannten seelischen Gewalthandlungen zählen z. B. anzügliche Bemerkungen über den Körper eines Kindes oder unangemessene Gespräche über erwachsene sexuelle Erfahrungen und Wunschvorstellungen. Auch das Zugänglichmachen von Pornografie zählt zu sexualisierter Gewalt. Dieses kann alles im digitalen ebenso wie im analogen Raum passieren.

Bei all den Tathandlungen nutzen die Täter*innen ihre Macht und Überlegenheit und die Liebe und Abhängigkeit eines Kindes aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Opfers zu befriedigen und sein Schweigen sicherzustellen.

Ein 12-jähriger Junge ist tagsüber viel draußen, denn zuhause ist es in letzter Zeit sehr anstrengend. Beim Fußballspielen hat er vor vier Wochen einen jungen Mann kennengelernt, einen richtig guten Kumpel, bei dem er auch mal loswerden kann, wie nervig seine Eltern sind, seit völlig unerwartet noch mal Zwillinge auf die Welt gekommen sind. Unangenehm ist allerdings, dass der neue Kumpel immer so mit seinen sexuellen Erlebnissen rumprotzt und von ihm hören will, was er denn schon so erlebt hat. Als sie das letzte Mal nach dem Fußballspielen noch bei dem neuen Kumpel zu Hause waren, um eine Cola zu trinken, hat der ihm angeboten, doch mal zusammen einen versauten Film anzuschauen, da könnte er richtig was lernen.

Häusliche Gewalt

Manchmal müssen Kinder mit ansehen, wie die Erwachsenen in ihrer Familie untereinander gewalttätig werden. Sie werden z. B. Zeuge, wie der Vater oder der Lebensgefährte die Mutter schlägt, immer wieder verbal attackiert oder bedroht. Kinder leiden darunter so sehr, als wären sie selbst die Opfer der Misshandlungen. Sie haben Sorge, die Mutter könnte dabei lebensgefährlich verletzt werden oder ihren Lebensmut verlieren. Sie spüren ihr Leiden und ihre Ohnmacht, ihr zu helfen. Sie empfinden ihr Zuhause als Ort permanenter Bedrohung und leben in der beständigen Angst vor erneuten Aggressionsausbrüchen. Manchmal werden sie auch selbst dabei geschlagen oder verbal erniedrigt, weil sie versuchen, die Mutter zu schützen und so selbst zwischen die Fronten geraten.

Die Folgen von Vernachlässigung und Gewalt sind vielfältig. Bei Misshandlungen und sexualisierter Gewalt kann es zu körperlichen Verletzungen oder Erkrankungen (wie Infektionen) kommen. Bei Vernachlässigung sind chronische Erkrankungen (wie dauerhafte grippale Infekte oder Mangelkrankungen) möglich. Oft leiden Kinder unter den psychosomatischen Folgeproblemen. Einige können beispielsweise nicht mehr ruhig schlafen, sind daher ständig übermüdet und unkonzentriert. Andere zeigen Essstörungen, diffuse Ängste oder Schmerzzustände, für die sich keine körperlichen Ursachen finden lassen. Nicht selten kommt es in der Folge auch zu Veränderungen in ihrem Sozialverhalten. Manche Kinder verhalten sich anderen gegenüber sehr aggressiv

und abweisend. Andere werden im Gegenzug zum Teil auch völlig Fremden gegenüber sehr distanzlos und suchen immer schnell einen sehr engen Kontakt.

Mögliche Hintergründe

Eltern, die ihre Kinder vernachlässigen oder körperlich bestrafen bzw. misshandeln, fehlt manchmal das Bewusstsein, dass ihr Unterlassen oder ihr Tun ihren Kindern zum Teil massiven Schaden zufügt. Sie wurden vielleicht selbst als Kind vernachlässigt, haben selbst nur unzureichend Fürsorge, Liebe und Hilfestellung zur Bewältigung ihres kindlichen Alltags erfahren und können nun auch nicht angemessen auf die Bedürfnisse ihrer eigenen Kinder reagieren. Oder sie wurden selbst von ihren eigenen



Eltern häufig körperlich bestraft und haben die Überzeugung ihrer Eltern übernommen, dass „ab und zu ein Klaps noch keinem geschadet hat!“.

Aber auch, wenn Eltern wissen, was für ein gesundes Aufwachsen ihrer Kinder wichtig und notwendig ist, gelingt es ihnen nicht immer, auch danach zu handeln. Manchmal belasten z. B. dauerhafte finanzielle Probleme, Beziehungskonflikte oder gesundheitliche Beeinträchtigungen das familiäre Zusammenleben sehr. Solche Belastungen können darin wirksam werden, dass Eltern schlichtweg die Kraft fehlt, um Kindern die notwendige Aufmerksamkeit, Geduld, Zuwendung und Förderung zu gewähren. Überforderung durch mehrere oder langfristige Probleme im Alltag kann dazu führen, dass Mütter und Väter ihre Kinder aus dem Blick verlieren und mehr und mehr sich selbst überlassen. Sie kann aber auch in erhöhte Reizbarkeit und Wut umschlagen und mithin im verzweifelten Versuch, gewaltsam Stresssituationen mit Kindern zu lösen und Ruhe und Folgsamkeit einzufordern.

In all diesen Fällen brauchen Eltern Hilfe und Unterstützung, denn in der Regel wollen Eltern das Beste für ihr Kind. Sie schaffen es angesichts der Herausforderungen im Alltag nur manchmal nicht allein.

Dagegen basiert sexualisierte Gewalt nicht auf mangelndem Wissen um die Folgen für die Opfer. Die Strafbarkeit von sexuellem Kindesmissbrauch als Konsequenz der bekannten Schädigung ist manchen Kindern, vielen Heranwachsenden und allen Erwachsenen bekannt. Missbrauchende wollen jedoch nicht das Beste für die Opfer, sie wollen nur das Beste für sich selbst. Ihr Interesse ist einzig und allein, ihre eigenen egoistischen Bedürfnisse zu befriedigen und sich selbst vor Sanktionen bzw. Strafverfolgung zu

schützen. Folglich tun sie alles, was in ihrer Macht steht, um eine Aufdeckung zu verhindern und die Geheimhaltung der Opfer sicherzustellen.

Der Schutz vor Gefährdungen ist Kinder(ge)recht!

Um Kinder bestmöglich vor Schädigungen zu schützen, wurde in den letzten Jahrzehnten das Recht von Kindern auf Schutz vor Beeinträchtigungen ihres Wohlergehens auf unterschiedlichen Ebenen festgeschrieben. Das sicherlich bedeutsamste Dokument ist ein Übereinkommen der Vereinten Nationen, die Kinderrechts-Konvention. Sie bestimmt in Artikel 19 die Verpflichtung aller Staaten, die das Dokument unterzeichnet haben – so auch Deutschland – in ihrem Land diesen Schutz durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Artikel 19, Abs. 1: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“

Für Deutschland legt darüber hinaus das

Bürgerliche Gesetzbuch § 1631, Abs. 2 fest:

„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“. Im Strafgesetzbuch werden Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierte Gewalt unter Strafe gestellt.

Wie können wir Kinder stärken?

Kinder brauchen aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes erwachsene Bezugspersonen, die sie vor Gefahren für ihr Wohlergehen bewahren und helfend eingreifen, wenn dennoch eine Gefährdung droht oder bereits eingetreten ist. Dem gesetzlich verankerten Anspruch von Kindern auf Schutz vor Beeinträchtigungen Geltung zu verschaffen, liegt in der Verantwortung der Erwachsenen, die mit ihnen leben oder arbeiten!

Wir können Mädchen und Jungen jedoch unterstützen, Mut und Kommunikationsfähigkeit zu entwickeln, um Missachtungen von Kinderrechten bei sich und anderen kundzutun und Hilfe zur Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen zu suchen.

Aufklärung

Kinder, die nicht wissen, dass sie Rechte haben, können auch Rechtsverletzungen nicht als solche artikulieren. Aufklärung über die Kinderrechte ist



daher ein erster wichtiger Schritt. Er hilft Mädchen und Jungen, sich selbst als Subjekte mit eigenen Rechten wahrzunehmen. Jugendgruppenleiter*innen können das Rechtsbewusstsein der ihnen anvertrauten Kinder fördern, indem sie in ihrer Gruppe über die Rechte informieren und mit den Mädchen und Jungen sehr praxisbezogen diskutieren, was demzufolge kindgerecht ist und was nicht. Bestandteil der Gespräche sollte außerdem sein: Wo können Kinder Hilfe bekommen, wenn ihre Rechte verletzt werden? Wer sind mögliche Ansprechpartner*innen in ihrem Alltag?

Beteiligung und Partizipation

Bedürfnisse zum Ausdruck zu bringen und Verletzungen der Kinderrechte offenzulegen, ist nicht immer leicht. Mädchen und Jungen brauchen dazu Selbstvertrauen. Sie brauchen die gefühlsmäßige Sicherheit, dass sie in der Lage sind, ihre Belange verständlich zu machen und sich Gehör zu verschaffen. Dieses Selbstvertrauen können wir in der verbandli-



chen Gruppenarbeit stärken. Wir können Kinder ermuntern und anleiten, ihre Interessen angemessen zur Sprache zu bringen und Überzeugungskraft zu entwickeln, indem wir sie aktiv an Entscheidungen beteiligen, die das Gruppengeschehen betreffen. Wenn wir mit Kindern gemeinsam diskutieren und entscheiden, welche Regeln in der Gruppe gelten sollen und sie an der Programmgestaltung beteiligen, können wir ihr Gefühl der Selbstwirksamkeit fördern. Ebenfalls können wir ihr Wissen darüber erweitern, was wenig und was sehr hilfreich ist, um Gehör zu bekommen. Wir können ihnen ins Bewusstsein bringen, dass z. B. Beschimpfungen und Handgreiflichkeiten ungeeignet sind, um positive Aufmerksamkeit zu erfahren und Probleme zu lösen. Und wir können verständlich veranschaulichen, dass ein friedfertiges Ansprechen von eigenen Wünschen und Bedürfnissen und eine Offenheit auch für die Argumente des Gegenübers eine Deeskalation von Konflikten und eine gemeinsame Lösungsfindung wahrscheinlich machen.

Beschwerdemanagement

Sich für die eigenen Belange einzusetzen, ist nicht immer leicht. Es erfordert Vertrauen in die Personen, an die das Anliegen herangetragen wird. Kinder brauchen daher die Erfahrung, dass sie von Erwachsenen ernst genommen werden und ihre Äußerungen nicht ins Leere laufen.

Als Gruppenleiter*innen sollten wir Mädchen und Jungen daher regelmäßig Gelegenheit geben, in der Gruppe zu äußern, was ihnen gefällt und was nicht, z. B. im Rahmen regelmäßiger kurzer Feedbackrunden. Wichtig ist dabei, dass wir auch kritischen Anmerkungen nicht mit Unmut und Ablehnung begegnen, sondern den Kindern Anerkennung und

Wertschätzung für ihre Offenheit entgegenbringen. Und es sollte für die Kinder ersichtlich und erfahrbar sein, wie wir mit ihrer Kritik umgehen und was Ergebnis unserer Lösungsfindung ist.

Und wenn etwas nicht mit kinderrechtlichen Dingen zugeht?

Dann heißt es: Nicht wegschauen, sondern helfen! Kinder brauchen unsere Unterstützung, wenn ihre Rechte verletzt werden.

Ruhe bewahren

Wenn wir als Gruppenleiter*innen den Verdacht haben, dass ein Kind misshandelt, vernachlässigt oder missbraucht wird, wollen wir in der Regel so schnell wie möglich etwas tun. Wir sind oft entsetzt, vielleicht auch wütend auf die Eltern. Wir können die Vorstellung kaum aushalten, dass das betroffene Kind diese Erfahrungen vielleicht schon längere Zeit erdulden muss und auch weiterhin gefährdet ist. Für das Wohl des Kindes ist es jetzt allerdings wichtig, nicht vorschnell und planlos, gar über den Kopf des Kindes hinweg zu handeln. Kindgerechtes Handeln erfordert Besonnenheit. Das heißt im konkreten Fall: erst einmal Ruhe bewahren und Unterstützung für die Erarbeitung geeigneter Schritte zur weiteren Klärung und Lösungsfindung suchen.

Dokumentieren

Es ist in jedem Fall sinnvoll, von Anfang an alle Informationen schriftlich festzuhalten, damit wichtige Aspekte nicht in Vergessenheit geraten und wir uns

nicht überfordern in dem Bemühen, alle Details im Kopf zu behalten. Diese Dokumentation kann erleichtert werden, wenn die Gruppenleiter*innen einen gemeinsamen Dokumentationsbogen entwickeln bzw. einführen. Er sollte es ermöglichen, Datum und Inhalte von Gesprächen festzuhalten, aber auch mögliche Lösungsideen und Entscheidungen über weitere Schritte zu dokumentieren (Beispiel Seite 26).

Sich im Team besprechen

Bei Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls fordert der Gesetzgeber auch von ausgewiesenen Fachleuten, nicht im Alleingang, sondern in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften, zu überlegen, was im besten Interesse des betroffenen Kindes nun getan werden muss. Sollten Gruppenleiter*innen aufgrund eigener Beobachtungen oder Informationen zu der Vermutung gelangen, dass etwas nicht mit kinderrechten Dingen zugeht, sollte als Grundregel gelten, möglichst bald die anderen Gruppenleiter*innen in einer Leiterrunde vertrauensvoll um Unterstützung



zu bitten. Haben weitere Gruppenleiter*innen vielleicht etwas mitbekommen oder schon mal ähnliche Erfahrungen gemacht? Was würden sie bei einem solchen Verdacht und vorliegendem Informationsstand als Nächstes tun? Wer kann fachlich weiterhelfen? Worauf ist zu achten, um das Kind nicht weiter zu belasten? Diskretion muss dabei selbstverständlich sein! Weitere Termine sollten zeitnah vereinbart werden, an denen sich die (betroffenen) Gruppenleiter*innen über den Stand der Dinge austauschen und gemeinsam weitere Schritte absprechen.

Das Kind einbeziehen

Möglicherweise wird in der Gruppenleitungsrunde die Entscheidung gefällt, dass bei nächster Gelegenheit das Gespräch mit dem Kind gesucht werden sollte, um mehr Sicherheit für die eigene Einschätzung zu bekommen. Solche Gespräche mit dem Kind sollten allerdings sehr achtsam und mit Respekt vor den Grenzen des Kindes erfolgen. Dabei ist immer zu bedenken, dass die Kinder sich unter Umständen in einem großen inneren Konflikt befinden. Auch wenn sie z. B. zu Hause vernachlässigt werden und sehr darunter leiden, lieben sie ihre Eltern meist sehr und wollen sie auf keinen Fall verlieren. Behutsames Nachfragen ohne Schuldzuweisungen erleichtert es Betroffenen, sich zu öffnen und nach und nach von Problemen zu erzählen (beispielsweise: „Du wirkst sehr blass und müde. Fehlt dir etwas, bist du vielleicht krank?“). Detektivisches Nachhaken und abwertende Äußerung über mögliche Täter*innen führt eher dazu, dass die Kinder sich fortan völlig verschließen (beispielsweise: „Ich glaube, zu Hause kümmert sich niemand richtig um dich, kann das sein? Nimmt deine Mutter sich denn gar keine Zeit für dich?!“).

Wenn Kinder in einem Gespräch belastende Erfahrungen offenlegen, ist das ein großer Vertrauensbeweis. Sie vertrauen darauf, dass die Ansprechperson ihnen helfen kann und nichts tun wird, was ihnen weiter schadet. Um diese wichtige Basis für ihre Gesprächsbereitschaft zu erhalten, sollten wir den Kindern authentisch vermitteln, dass uns ihr Wohl sehr am Herzen liegt und wir mit ihnen gemeinsam, nicht im Alleingang ungeachtet ihrer Einwände, eine Lösung finden wollen. Mögliche Lösungsideen sollten als Vorschläge unterbreitet werden und es sollte wohlwollend respektiert werden, wenn Kinder sich Bedenkzeit wünschen, um über die Vorschläge nachzudenken. Wichtig ist dabei die Gewissheit für das Kind, dass unsere Tür weiterhin für sie offensteht, unabhängig von ihrer aktuellen Entscheidung.

Je nach Alter und Entwicklungsstand eines Kindes kann es sinnvoll sein, als eine mögliche Alternative auch ein Beratungsgespräch beim örtlichen Jugendamt zu nennen und ihm anzubieten, es dahin zu begleiten. Diesem Vorschlag sollte allerdings eine Rücksprache in der Gruppenleiterungsrunde vorausgehen und die Abklärung, welche Fachkraft beim jeweiligen Jugendamt hierfür in Frage kommt und was genau in der Beratung vor Ort angeboten wird.

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.



Für den guten Verlauf ist außerdem von zentraler Bedeutung, dass wir dem Kind nichts versprechen, was wir nicht halten können. Manchmal formulieren Kinder oder Jugendliche den dringenden Wunsch, dass keine andere Person erfährt, was sie berichtet haben. Sie haben Angst davor, dass sie sonst die Kontrolle über das Geschehen verlieren und Entwicklungen angestoßen werden, die für sie oder ihnen wichtige Bezugspersonen dramatische Konsequenzen haben. Diesem Wunsch können Gruppenleiter*innen nicht immer entsprechen. Es gehört bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu ihrer Aufgabe, sich mit anderen Gruppenleitungen zu besprechen und gegebenenfalls auch fachlichen Rat und Begleitung von qualifizierten Fachstellen einzuholen. Wir können Kindern aber die Sorge vor ungeahnten negativen Konsequenzen nehmen, indem wir ihnen zusichern, dass wir sie über weitere Schritte informieren und sie in den Entscheidungsprozess einbeziehen – und uns an diese Zusage natürlich auch halten.




Unterstützung von außen einholen

Falls sich im Laufe der Gespräche mit dem Kind und in der Gruppenleitungsrunde der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung erhärtet oder nicht ausgeräumt werden kann, ist die verantwortliche Verbandsleitung „vor Ort“ in jedem Fall einzubeziehen. Gemeinsam gilt es dann zu überlegen, welche Stellen hier sinnvollerweise eingeschaltet werden können, wo die Gruppenleitung für das weitere Vorgehen Beratung und Unterstützung einholen kann.

Die Kinder- und Jugendhilfe verfügt bundesweit über Anlaufstellen (u. a. über Jugendämter), die hier fachlich kompetent zur Seite stehen. Um für den Fall des Falles gut gerüstet zu sein, sollten es in jeder Gruppenleitungsrunde schriftliche Informationen über solche Anlaufstellen im eigenen Wirkungsfeld geben, im besten Fall mit Nennung von Namen konkreter Ansprechpartner*innen. Wenn möglich, sollten auch Zeiten der Erreichbarkeit unterschiedlicher Stellen notiert sein, sodass auch in einem Akutfall kurzfristig um Unterstützung ersucht werden kann. Weitere Infos stellt auch die Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. zur Verfügung.

Verhalten bei einem mitgeteilten Fall

Wenn sich dir ein Kind oder ein*e Jugendliche*r wegen eines Vorfalls anvertraut, beachte bitte Folgendes:

-  Ruhe bewahren!
-  Kläre deine eigenen Gefühle.
-  Höre den Kindern und Jugendlichen zu. Glaube ihnen und ermutige sie, sich anzuvertrauen.

- Mache nur Angebote, die erfüllbar sind. Mache keine Zusagen, die du nicht einhalten kannst.
- Beziehe das Kind oder den Jugendlichen in alle Prozesse mit ein.
- Behandle vertraulich, was dir erzählt wurde, aber teile dem*der Betroffenen mit, dass du dir selbst Hilfe und Unterstützung holst.
- Wende dich an eine Fachstelle, eine*n Verbandsreferent*in oder eine*n Dekanatsjugendreferent*in. Protokolliere nach dem Gespräch Aussagen und Situationen im Einverständnis mit dem*der Betroffenen.
- Keine voreilige Information an den*die Täter*in.

Verhalten bei einer vermuteten Täter*innenschaft:

Wenn du eine Vermutung hast, dass ein Mitglied eures Gruppenleitungsteams, entweder eine Grenzverletzung gegenüber den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen begeht oder sexualisierte Gewalt gegenüber diesen ausübt, helfen dir folgende Schritte:

- Ruhe bewahren!
- Analyse: Woher kommt die Vermutung?
- Dokumentiere deine Beobachtungen.
- Nimm Kontakt zu einer Vertrauensperson, eine*r Verbandsreferent*in, eine*r Dekanatsjugendreferent*in auf, um deine Beobachtungen mitzuteilen und das weitere Vorgehen zu besprechen.
- Auf keinen Fall selbst mit dem*der Verdächtigen reden oder versuchen, den*die Täter*in zur Rede zu stellen.

Beispielhafte Falldokumentation

Diese Falldokumentation ist ein Beispiel, wie man beobachtete Situationen schriftlich festhalten kann. Sie kann als Gedankenstütze und Protokoll für weitere Gespräche im Team und mit den Fachkräften vor Ort dienen.

Datum, Uhrzeit, Örtlichkeit	Situation, Beobachtung	Eigene Gefühle, Gedanken	Handlung
04.07.2020, 15.00 Uhr, Gruppenraum	F. (9 Jahre) wirkt in letzter Zeit immer so ängstlich und niedergeschlagen.	Er war doch sonst immer ein aufgeschlossenes Kind. „Was ist passiert?“	Ich beobachte weiter die Situation und bespreche mich im Team, ob meine Einschätzung richtig ist.
10.07.2020, Freizeit	F. zieht sich von seinen Freunden zurück, wirkt traurig.	Vielleicht sollte ich ihn mal darauf ansprechen.	Ich spreche F. darauf an, warum er traurig ist. Er erzählt...
15.07.2020, ca. 16.00 Uhr, Gruppenraum	F. erzählt mir, dass er zu Hause geschlagen wird.	So etwas darf nicht sein, ich muss ruhig bleiben, aber F. helfen.	<ul style="list-style-type: none"> ● Gespräche im Team ● Gespräch mit F. ● Unterstützung von außen holen

Unsere Präventionsbeauftragten in NRW

Präventionsbeauftragte des Bistums Aachen

Almuth Grüner

Klosterplatz 7, 52062 Aachen

Telefon: 0241 452-204

almuth.gruener@bistum-aachen.de

Präventionsbeauftragte des Bistums Essen

Dorothe Möllenberg

Zwölfling 16, 45127 Essen

Telefon: 0201 2204-234

dorothe.moellenberg@bistum-essen.de

Präventionsbeauftragte des Erzbistums Köln

Manuela Röttgen

Marzellenstr. 32, 50668 Köln

Telefon: 0221 1642-1500

manuela.roettgen@erzbistum-koeln.de

Präventionsbeauftragte des Bistums Münster

Ann-Kathrin Kahle

Fachstelle Prävention, Horsteberg 11, 48143 Münster

Telefon: 0251 495-17010

kahle@bistum-muenster.de

Beate Meintrup

Fachstelle Prävention, Horsteberg 11, 48143 Münster

Telefon: 0251 495-17011

meintrup-b@bistum-muenster.de

Präventionsbeauftragte des Erzbistums Paderborn

Miriam Merschbrock

Domplatz 3, 33098 Paderborn

Telefon: 05251 125-1213

miriam.merschbrock@erzbistum-paderborn.de

Weitere Informationen und Hilfe

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Telefon: 0800 2255530

Hilfeportal sexueller Missbrauch

www.hilfeportal-missbrauch.de

Institut für Prävention und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt

www.ipa-kirche.de

Präventionsseite der Deutschen Bischofskonferenz

www.praevention-kirche.de

Die Kinderschutz-Zentren

www.kinderschutz-zentren.de

Deutscher Kinderschutzbund e.V.

www.dksb.de

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

www.zartbitter.de

Nummer gegen Kummer:

Telefon: 116111

www.nummergegenkummer.de

Ansprechpartner*innen in den (Erz-)Bistümern

Bistum Aachen

Kirchliche Jugendarbeit
Klosterplatz 7, 52062 Aachen
Telefon: 0241 452-484
E-Mail: abt.13@bistum-aachen.de

Bistum Essen

Abteilung Kinder, Jugend und Junge Erwachsene
Zwölfling 16, 45127 Essen
Telefon: 0201 2204-269
E-Mail: jugend@bistum-essen.de

Erzbistum Köln

Abteilung Jugendseelsorge
Marzellenstr. 32, 50668 Köln
Telefon: 0221 1642-1222
E-Mail: info@kja.de

Bistum Münster

Abteilung Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
Rosenstraße 17, 48143 Münster
Telefon: 0251 495-454
E-Mail: jugend@bistum-muenster.de

Erzbistum Paderborn

Abteilung Jugendpastoral & Jugendarbeit
Domplatz 3, 33098 Paderborn
Telefon: 05251 1251297
E-Mail: jugendpastoral@erzbistum-paderborn.de

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)		Kinder	Jugendliche	
<p>■ erlaubt ■ nicht erlaubt</p> <p>(Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)</p> <p>Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.</p>		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten und Kneipen (Ausnahme in Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person)	■	■	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	■	■	■
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahme in Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person)	■	■	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe (bei künstlicher Betätigung oder zur Brauchtumpflege)	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	■	■	■
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben	■	■	■
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	■	■	■
§ 9	Abgabe/Verzehr von Brantwein, brantweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln	■	■	■
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke: z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme bei 14 und 15jährigen Personen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person/Eltern)	■	■	■
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren und anderen nikotinhalten Erzeugnissen wie E-Zigaretten und E-Shisha	■	■	■
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorpanns: „ohne Altersbeschränkung“, „ab 6 Jahren“, „ab 12 Jahren“, „ab 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Filmen oder Spielen auf Medien nur entsprechend der Alterskennzeichnung „ohne Altersbeschränkung“, „ab 6 Jahren“, „ab 12 Jahren“, „ab 16 Jahren“	■	■	■
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur entsprechend der Alterskennzeichnung „ohne Altersbeschränkung“, „ab 6 Jahren“, „ab 12 Jahren“, „ab 16 Jahren“	■	■	■

Anfragen und Materialbestellung an:

.....

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft

Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.

Schillerstr. 44 a, 48155 Münster

Telefon: 0251 54027

www.thema-jugend.de

Weitere Infos:

Bund der Deutschen Katholischen Jugend

BDKJ Nordrhein-Westfalen e.V.

Telefon: 0211 44935-0

www.bdkj-nrw.de

info@bdkj-nrw.de

BDKJ Diözesanverband Aachen

Telefon: 0241 4463-0

www.bdjkaachen.de

mail@bdkj-aachen.de

BDKJ Diözesanverband Essen

Telefon: 0201 2204265

www.bdkj-dv-essen.de

info@bdkj-dv-essen.de

BDKJ Diözesanverband Köln

Telefon: 0221 16426316

www.bdkj-dv-koeln.de

info@bdkj.koeln

BDKJ Diözesanverband Münster

Telefon: 0251 495438

www.bdkj-muenster.de

bdkj@bistum-muenster.de

BDKJ Diözesanverband Paderborn

Telefon: 05251 2065-200

www.bdkj-paderborn.de

info@bdkj-paderborn.de

